

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2017.00005 vom 30. März 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KK.2017.00005

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2017.00005 du 30 mars 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2017.00005 del 30 marzo 2020

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1967, führte als Maler und Bodenleger einen eigenen Betrieb. Für die Folgen von krankheitsbedingtem Erwerbsausfall schloss er im Jahr 2003 bei der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG (nachfolgend: Allianz) eine Kollektiv-Krankenversicherung ab, deren namentlich erwähnter Versicherter er selbst war. Versichert war ein Taggeld von 100 % bei einem Jahreslohn von Fr. 80'000.-- und die maximale Bezugsdauer betrug 730 Tage bei einer Wartezeit von 30 Tagen. Per September 2012 wurde die Police erneuert. Ergänzend bestimmt wurde die Police durch die Allgemeinen Bedingungen (AB) und die Zusatzbedingungen (ZB) für die Kollektiv-Krankenversicherung (Urk. 2/1 -3, Urk. 9/1-2, Urk. 9/5). Beim Abschluss des Versicherungsvertrages brachte die Allianz bezüglich Lendenwirbelsäulenleiden und deren Folgen einschliesslich Ischias und Lumbago einen Versicherungsvorbehalt an (Urk. 9/4/3).

E. 1.2

Im Jahr 2013 und wiederum am 2. April 2014 erlitt der Versicherte je einen Unfall (Fussverletzung während der Arbeit und Beinverletzung als Folge eines Motorradunfalls in der Freizeit).

Als Unfallversicherer kam die Suva für die Folgen dieser Ereignisse auf (Heilungskosten, Taggelder; Urk. 2/4-5, Urk. 9/6-11, Urk. 9/36, Urk. 9/143, Urk.

E. 1.3

Am 21. November 2014 orientierte der Versicherte die Allianz darüber, insbesondere aufgrund der Erkrankung an einem Darmtumor

sei es zu einer

vollständigen

Arbeitsniederlegung gekommen (Urk. 2/9). Die Darmerkrankung führte im Juni 2015 zu einer

Entfernung des Dickdarms und zur Anlage eines künstlichen Darmausgangs (vgl. Urk. 2/14). Als Folge der

Abklärungen zum Beginn und zur Höhe der Arbeitsunfähigkeit anerkannte die Allianz einen Taggeldanspruch basierend auf einer Arbeitsunfähigkeit von 60 %. Im Umfang von 40 %

richtete weiterhin die Suva als Unfallversicherer Taggelder aus , nachdem sie ab dem Unfall vom 2. April 2014

zunächst Taggelder für eine vollständige Arbeits unfähigkeit und im Oktober und November 2014 Taggelder für eine Arbeitsun fähigkeit von 50 % ausgerichtet hatte (Urk. 9/36/8-9) . Die Taggeldzahlungen der Suva in der Höhe von 40 % dauerten ab Dezember 2014 (Urk. 9/36/10) bis und mit August 2016 an und wurden ab September 2016 durch die mit Verfügung vom 8. August 2016 zugesprochene Invalidenrente basierend auf einer bleiben den unfallbedingten Erwerbsunfähigkeit von 13 % abgelöst (Urk. 9/36 /2-13 , Urk. 9/125, Urk. 9/143).

Erste Taggeld zahlungen durch die Allianz

waren

zunächst

bereits rückwirkend ab dem 2. Oktober 2014 abgerechnet worden . Im Ju l i 2015 nahm d ie Allianz eine Korrekturabrechnung unter Berücksichtigung der effektiven krankheitsbedingten Arbeitsniederlegung und der vertraglichen Wartefrist von 30 Tagen vor . Es sind insgesamt Taggeldabrechnungen bis und mit 3

E. 2

3/13/5 ff., Urk. 23/81/7 ff., Urk. 23/81/28). Am 30. Juli 2014 meldete sich der Versicherte unter Hinweis auf die Folgen der beiden Unfälle und auf eine Erkrankung an Diabetes bei der Invalidenve rsicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 23/2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.